

Besondere Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung – Assistance

Welche zusätzlichen Leistungen beinhaltet Ihr Versicherungsschutz?

- | | |
|--|---------|
| § 1 Welche Hilfe erhält die versicherte Person im Falle einer Berufsunfähigkeit? | Seite 1 |
| § 2 Welche Hilfe erhält die versicherte Person bei Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit? | Seite 1 |
| § 3 Welche unterstützenden Leistungen kann die versicherte Person in Anspruch nehmen? | Seite 1 |

Welche weiteren Optionen haben Sie bei der Vertragsgestaltung?

- | | |
|---|---------|
| § 4 Wann können Sie die Assistance-Leistungen beitragsfrei stellen oder aus Ihrem Vertrag ausschließen? | Seite 2 |
|---|---------|

Ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung und ggf. weiterer eingeschlossener Besonderer Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung gelten folgende Regelungen:

Welche zusätzlichen Leistungen beinhaltet Ihr Versicherungsschutz?

§ 1 Welche Hilfe erhält die versicherte Person im Falle einer Berufsunfähigkeit?

(1) Haben wir eine Berufsunfähigkeit im Sinne von § 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung der versicherten Person anerkannt, erhalten Sie eine Assistance-Leistung in Höhe der zweifachen monatlichen Berufsunfähigkeits-Rente, die zum Zeitpunkt der Anerkennung vereinbart war. Mit dieser übernehmen wir die Kosten für individuell auf die versicherte Person* abgestimmte bzw. notwendige Veränderungen in ihrem beruflichen und privaten Bereich, soweit die Kosten nicht von Dritten übernommen werden.

(2) In Kooperation mit der versicherten Person, Leistungserbringern und Kostenträgern werden Maßnahmen geplant und umgesetzt. Während des gesamten Genesungsprozesses werden sämtliche Maßnahmen sowie der Versorgungsverlauf kontinuierlich überwacht und sämtliche Beteiligten turnusmäßig informiert. Dies geschieht durch Informationen und den Nachweis bzw. die Vermittlung eines fachkundigen Dienstleisters.

(3) Die für den Dienstleister anfallenden Kosten rechnen wir auf die zur Verfügung stehende Assistance-Leistung an. Nimmt die versicherte Person darüber hinaus die Leistungen des Dienstleisters in Anspruch, werden diese bis zu der in Absatz 1 vereinbarten Höhe übernommen. Gleiches gilt für die geplanten Maßnahmen.

(4) Die Assistance-Leistung nach Absatz 1 kann für die gleiche leistungsauslösende medizinische Ursache nicht erneut in Anspruch genommen werden.

§ 2 Welche Hilfe erhält die versicherte Person bei Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit?

Wiedereingliederungshilfe

(1) Haben wir für mindestens ein Jahr ununterbrochen Leistungen wegen Berufsunfähigkeit gezahlt und stellen wir unsere Leistungen im Rahmen der Nachprüfung nach § 12 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung ein, zahlen wir eine Wiedereingliederungshilfe in Höhe von sechs Monatsrenten. Damit kann sich die versicherte Person* auf die neue Situation einstellen.

Die Basis hierfür bildet die zu diesem Zeitpunkt erreichte monatliche Berufsunfähigkeits-Rente inklusive erreichter eventuell eingeschlossener garantierter Rentensteigerungen aus der Leistungsdynamik und eventueller Rentensteigerungen aus der Überschussbeteiligung.

Umorganisationshilfe

(2) Wenn wir die vereinbarte Berufsunfähigkeits-Rente nicht bzw. nicht mehr leisten, weil die versicherte Person ihren Betrieb zumutbar gemäß § 2 Abs. 5, 1. Spiegelstrich der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung umorganisiert, zahlen wir eine Umorganisationshilfe in Höhe von sechs Monatsrenten. Damit kann sich die versicherte Person auf die neue Situation einstellen.

Die Basis hierfür bildet die zu diesem Zeitpunkt erreichte monatliche Berufsunfähigkeits-Rente inklusive erreichter eventuell eingeschlossener garantierter Rentensteigerungen aus der Leistungsdynamik und eventueller Rentensteigerungen aus der Überschussbeteiligung.

Voraussetzungen für den Erhalt einer Wiedereingliederungs- bzw. Umorganisationshilfe

(3) Die Wiedereingliederungs- bzw. Umorganisationshilfe zahlen wir nur, wenn

- die verbleibende vertraglich vereinbarte Leistungsdauer* für die Berufsunfähigkeits-Rente noch mindestens zwölf Monate beträgt und
- Sie bzw. die versicherte Person die Mitteilungspflicht nach § 12 Abs. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung nicht verletzt haben.

(4) Eine Wiedereingliederungs- oder Umorganisationshilfe zahlen wir pro Leistungsfall nur einmal.

(5) Wenn bei der versicherten Person innerhalb von zwölf Monaten nach Einstellung der Berufsunfähigkeits-Rente erneut eine Berufsunfähigkeit aufgrund derselben medizinischen Ursache eintritt, verrechnen wir im Fall der erneuten Anerkennung unserer Leistungspflicht die gezahlte Wiedereingliederungs- bzw. Umorganisationshilfe mit den künftigen Berufsunfähigkeits-Renten.

(6) Die Wiedereingliederungs- bzw. Umorganisationshilfe können Sie während der Versicherungsdauer* mehrmals erhalten. Dafür müssen die Voraussetzungen jeweils erneut erfüllt sein.

§ 3 Welche unterstützenden Leistungen kann die versicherte Person in Anspruch nehmen?

(1) Unabhängig von einer vorliegenden Berufsunfähigkeit hat die versicherte Person* die Möglichkeit – zur Reduzierung des Berufsunfähigkeits-Risikos oder der bestehenden Berufsunfähigkeit – die im Folgenden aufgeführten Beratungs-, Organisations- und Unterstützungsleistungen für sich in Anspruch zu nehmen. Dies geschieht im Rahmen einer Kooperation mit einem externen Dienstleister.

– Telefonische Beratung und Unterstützung zu Fragen im Rahmen Ihrer Berufsunfähigkeits-Absicherung

Der versicherten Person stehen rund um die Uhr Ansprechpartner zur Verfügung. Dabei erhält sie laienverständliche Informationen zu Fragen aus allen medizinischen Fachgebieten in Zusammenhang mit vorliegenden oder ärztlich vermuteten Diagnosen, Symptomen und Therapien. Auf Wunsch erhält die versicherte Person Hilfe bei der Suche nach medizinischen Leistungserbringern, Ärzten oder Kliniken. Auch zu Wirkstoffen und Nebenwirkungen von Arzneimitteln kann die versicherte Person Auskunft erhalten.

(2) Für die Erbringung dieser Leistungen erheben wir kein zusätzliches Entgelt. Allerdings sind gegebenenfalls erhobene Entgelte oder Sachkosten der vermittelten bzw. organisierten Dienste von Ihnen zu tragen; ein Anspruch auf Kostenübernahme gegen uns oder den von uns beauftragten Dienstleister besteht nicht. Ebenfalls besteht kein Anspruch auf Haftung für etwaige Schäden, die durch einen von ihm vermittelten bzw. organisierten weiteren Dienstleister verursacht werden.

(3) Die in Absatz 1 genannten Leistungen stellen unsere derzeitigen Beratungs-, Organisations- und Unterstützungsleistungen dar. **Sollte sich während der Laufzeit dieser Leistungs-Option das Leistungsangebot**

des externen Dienstleisters ändern, kann es zu Erweiterungen wie auch zu Einschränkungen bzgl. der beschriebenen Leistungsinhalte kommen. Auch können die in Absatz 1 genannten Leistungen unter Umständen ganz entfallen bzw. der externe Dienstleister ausgetauscht werden. Einen aktuellen Leistungskatalog sowie die notwendigen Kontaktinformationen finden Sie unter www.cosmosdirekt.de.

Welche weiteren Optionen haben Sie bei der Vertragsgestaltung?

§ 4 Wann können Sie die Assistance-Leistungen beitragsfrei stellen oder aus Ihrem Vertrag ausschließen?

Keine separate Beitragsfreistellung

(1) Die Assistance-Leistungen können Sie nicht separat beitragsfrei stellen. Eine Beitragsfreistellung* ist nur für Ihren gesamten Vertrag möglich (vgl. § 22 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung).

Ausschluss aus dem Vertrag (Teilkündigung)

(2) Sie können die Assistance-Leistungen jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (vgl. § 6 Abs. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung) in Textform* kündigen, sofern wir keine Leistungen aus Ihrer Versicherung erbringen.

(3) Mit Ihrer Kündigung wird diese zusätzliche Leistungs-Option aus Ihrem Vertrag ausgeschlossen. Einen Rückkaufswert erhalten Sie nicht ausgezahlt. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.